



Erleichterungen für Coronatest-Angebote in Berlin beschlossen

Der Berliner Senat hat in der vergangenen Woche eine erneute Änderung der 2. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen.

Danach besteht die Verpflichtung, Beschäftigten, die ihre Arbeit mindestens zum Teil an ihrem Arbeitsplatz in Präsenz verrichten, zweimal pro Woche ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu organisieren, für Arbeitgeber im Grundsatz weiter.

Künftig müssen die Unternehmer den Mitarbeitern die Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung **nur noch zur Verfügung stellen** und die **Test-Durchführung aber nicht mehr beaufsichtigen**. Eine **Bescheinigung über ein negatives Testergebnis** darf dann allerdings **nicht erteilt** werden.

Ändert der Arbeitgeber demgegenüber seine Teststrategie nicht und führt weiterhin Schnelltests durch geschultes Personal bzw. Selbsttests unter geschulter Aufsicht durch, bleibt es auch dabei, dass hierüber Testbescheinigungen ausgestellt werden dürfen.

Weiterhin ist die nach § 6a Absatz 2 für Mitarbeiter bestehende Test-Verpflichtung präzisiert worden. Diese gilt nach der neuen Verordnung nur für Mitarbeiter, die in der Regel im Rahmen ihrer Tätigkeit **körperlichen Kontakt** zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten haben, also körpernahe Dienstleistungen erbringen. Für Mitarbeiter, die auf Baustellen tätig werden, ist diese **Test-Verpflichtung danach gerade nicht mehr relevant**.

Schließlich ist auch die **für Selbständige** bestehende **Testpflicht** aus § 6a Absatz 3 dahin gehend präzisiert worden, dass diese nur dann gilt, wenn der Selbstständige in der Regel **körperlichen Kontakt** zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten hat. In diesem Fall sind nunmehr aber sogar **zweimal pro Woche Testungen** vornehmen zu lassen.

Neu ist nach § 6b Absatz 3 ebenso, dass **vollständig geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach Erhalt der finalen Impfung ohne Vorlage eines negativen Schnelltests jene Angebote nutzen dürfen, für die bisher die Vorlage eines Testergebnisses erforderlich gewesen** ist.

Die neue Verordnung ist zum 17. April 2021 in Kraft getreten und gilt bis einschließlich zum 09. Mai 2021.

Kontakt

Hermann-Josef Falke
Berlin
030 / 86 00 04-26
falke@fg-bau.de

Holger Gültzow
Berlin
030 / 86 00 04-56
gueltzow@fg-bau.de

Sylke Radke
Brandenburg
0335 / 557 16 30
radke@fg-bau.de

Clemens Bober
Brandenburg
0331 / 280 07 91
bober@fg-bau.de